

1440/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1473/J-NR/1996, betreffend Kerosinablassungen über dem TÜPL Allentsteig, die die Abgeordneten Parnigoni und Genossen am 21. November 1996 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten-

1.und 2. Ist es richtig, daß der TÜPL Allentsteig für Zivilflugzeuge beim Überfliegen zum Ablassen von Kerosin genutzt wird?

Wenn ja, wie oft und in welchen Mengen?

Wenn ja, wird dabei das Überflugsverbot übertreten?

Wenn ja, in welchem Ausmaß?

N e i n. Wie bereits in mehreren parlamentarischen Anfragen ausdrücklich mitgeteilt wurde (1356/J-NR/1996, 3949/J-NR/1992, 1746/J-NR/1991):

In Österreich gibt es kein für die Durchführung von "fuel-dumping,' generell festgelegtes Gebiet. Eine generelle Festlegung wäre schon deshalb nicht möglich, da "fuel-dumping', nur in

Flugnotfälle aufreten: im vorhinein nicht bekannt sein können. Ein Ablassen von Flugtreibstoff außer in Notfällen ist unzulässig. Abgesehen davon würde schon im Hinblick auf die Treibstoffkosten (ein Liter Kerosin kostet derzeit in Österreich etwa S 8,60 + 20% USt) keine Fluggesellschaft ohne zwingenden Grund Treibstoff ablassen.

Darüberhinaus sind nur relativ wenige Flugzeugtypen mit Vorrichtungen zum "fuel-dumping" ausgerüstet (hauptsächlich Langstreckenverkehrsflugzeuge mit großer Differenz zwischen maximal zulässigem Abfluggewicht und maximal zulässigem Landegewicht).